

WAS IST BEI DER WEITERBILDUNG ZU BEACHTEN?

Weiterbildung nur ...

- unter der Anleitung eines befugten Weiterbilders an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte
→ Auf vorhandene Weiterbildungsbefugnis achten!
- hauptberuflich
- ganztags oder in Teilzeit
→ Regelungen zu Teilzeit in der WBO beachten!
- im Rahmen eines angemessen vergüteten Arbeitsverhältnisses zum Zwecke der Weiterbildung
- in Abschnitten von mindestens 3 Monaten Dauer (in Vollzeit)

Erfüllung der Vorgaben der WBO

- Einhalten der Mindestweiterbildungszeiten
- Absolvieren vorgeschriebener Weiterbildungsabschnitte und ggf. Teilnahme an anerkannten Weiterbildungskursen
- Erwerb aller im Weiterbildungsgang vorgeschriebenen Kompetenzen
→ Bei Handlungskompetenzen bedeutet dies die selbstständige Durchführung!

SO ERREICHEN SIE UNS...

» Allgemeine Fragen zur Weiterbildung, zum meineBLÄK Portal und zur Antragstellung

☎ +49 89 4147-188

» Anerkennung Facharzt / Schwerpunkt

✉ anerkennungen@blaek.de

☎ +49 89 4147-132

» Anerkennung Zusatzbezeichnung

✉ zusatzbezeichnungen@blaek.de

☎ +49 89 4147-134



→ Alle Informationen zur ärztlichen Weiterbildung

» Bayerische Landesärztekammer
Bereich Weiterbildung
Mühlbauerstraße 16
81677 München



APPROBATION UND JETZT?

Infos und Fakten für den Berufsstart und die ärztliche Weiterbildung

WAS MUSS ICH VOR BEGINN DER ÄRZTLICHEN TÄTIGKEIT UND WEITERBILDUNG TUN?

- Approbation beantragen
→ ohne Approbation keine Weiterbildung!
- Anmeldung beim zuständigen Ärztlichen Kreis- oder Bezirksverband
- Anmeldung bei der Bayerischen Ärzteversorgung
- Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

ACHTUNG: Änderungen (z. B. Wechsel Wohnort, Arbeitgeber, Tätigkeit) müssen den zuständigen Stellen separat gemeldet werden

- Über Weiterbildung informieren und recherchieren
 - www.blaek.de/weiterbildung
 - Weiterbildungsordnung (WBO)



→ zur aktuellen Weiterbildungsordnung

- Weiterbildungsbefugnisse im **meineBLÄK Portal** recherchieren und Nebenbestimmungen beachten



→ zum meineBLÄK Portal

WIE WIRD DIE WEITERBILDUNG NACHGEWIESEN UND WIE WIRD SIE DOKUMENTIERT?

» Weiterbildungszeugnisse

Für jeden Abschnitt werden Weiterbildungszeugnisse durch den jeweiligen Weiterbildungsbefugten ausgestellt. Diese sollten u. a. enthalten:

- exakte Daten des Weiterbildungsabschnittes mit Angabe der Rotationen (sofern vorhanden) und ob es sich um einen ambulanten oder stationären Abschnitt handelte
- Angabe, dass die Tätigkeit unter Anleitung des Befugten in hauptberuflicher, ganztägiger Weiterbildung stattfand (bzw. Umfang einer Teilzeit-Weiterbildung)
- etwaige Unterbrechungen der Weiterbildung
- Bestätigung, dass am Nacht- und Bereitschaftsdiensten teilgenommen wurde
- Bestätigung der fachlichen Eignung (in der Regel im letzten Weiterbildungsabschnitt)

TIPP: Muster-Weiterbildungszeugnisse sind zu Ihrer Unterstützung auf unserer Homepage eingestellt



→ Downloadcenter zur ärztlichen Weiterbildung in Bayern

ACHTUNG: Arbeitszeugnis ist kein Weiterbildungszeugnis!

» Teilnahmebescheinigungen

Nachweise über die Teilnahme an vorgeschriebenen Weiterbildungskursen.

» eLogbuch

Für die Weiterbildung ist die Führung eines eLogbuchs verpflichtend:

- Einzelne Kompetenzen müssen im Logbuch durch den Befugten bestätigt werden.
- Nach WBO müssen mindestens 1x im Jahr Gespräche mit dem Befugten durchgeführt werden. Bei kürzeren Weiterbildungsabschnitten muss mindestens 1x pro Abschnitt ein Gespräch geführt und dokumentiert worden sein

TIPP: Schon zu Beginn den Antrag auf Anerkennung im meineBLÄK Portal anlegen, dadurch erhält man Zugang zum eLogbuch.

ALLGEMEINE HINWEISE

Bitte beachten Sie, dass Ihre Weiterbildung den Anforderungen der jeweiligen landesspezifischen Weiterbildungsordnung genügen muss. Werden Sie bei der Bayerischen Landesärztekammer Ihre Prüfung ablegen, so müssen auch alle Anforderungen der BLÄK erfüllt sein.

Auch durch eine andere Kammer „genehmigte“ Weiterbildungsabschnitte werden nach dem jeweiligen Landesrecht erneut geprüft.

Unter Umständen könnte dies bedeuten, dass Sie nach einem Wechsel in einen anderen Kammerbereich beispielsweise eine Teilzeittätigkeit nur bedingt anerkannt bekommen, wenn dort andere Teilzeitregelungen existieren.